Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reihen der Armee die Wichtigkeit der Landesbefestigung nicht verkannt hat. Die fernere Besprechung derselben dürfte, wenn auch nicht zu der Verwirklichung der Landesbefestigung, so doch zu jener der ausgesprochenen bescheidenen Wünsche (die wir als einen ersten Schritt zu derselben betrachten) führen.

Wir nehmen daher den früher behandelten Gegenstand wieder auf.

Zunächst werden wir uns mit der Brochüre „La neutralité suisse et les nouveaux forts français" beschäftigen.

Diese kleine Flugschrift ist zuerst in französischer Sprache und zwar auf Veranlassung der Offiziersgesellschaft von Neuenburg erschienen. Wir sprachen derselben im Interesse der Sache für die Veröffentlichung unsern Dank aus. Nicht weniger sind wir den Offizieren der Aargauer Offiziersgesellschaft verpflichtet, daß sie die Brochüre den Kameraden und Landsleuten, welche nicht beider Sprachen mächtig sind, zugänglich gemacht haben; ebenso dem Herrn Dr. Wagner, daß er die nicht unbedeutende Arbeit der Uebersetzung übernommen hat.

Der Eifer dieses zu den Nichtkombattanten zählenden Offiziers für die Verwirklichung der Landesbefestigung verdient alle Anerkennung; derselbe könnte gewiß Manchem, der sich etwas darauf zu Gute thut, den kombattanten Truppen anzugehören, als Vorbild aufgestellt werden.

Erinnern wir uns, daß Herr Dr. Wagner in der für unser Wehrwesen schwersten Zeit den Muth hatte, in einer Brochüre für die Landesbefestigung aufzutreten, in jener Zeit, wo vor den Schrecken eines kleinen Defizitchens (wie es der Kladderadatsch nannte) die Räthe dem Vaterland die Kraft unseres Wehrwesens glaubten zum Opfer bringen zu müssen und Herr Bundesrath Scherer, dem die Vertheidigung desselben zufiel, gegenüber maßlosen Angriffen den Ehrgeiz, Vorsteher des eidg. Militär-Departements zu sein, schwer büßen mußte.

Damals fand die Brochüre bei unsern Politikern allerdings wenig Verständniß; die Zeitungen würdigten sie kaum einer Besprechung, da neue Ausgaben für das Militärwesen nicht populär waren und unsere Zeitungen sich nach der jeweiligen Stimmung des großen Haufens richten.

In der Armee, wo Opfer für das Vaterland, von dem Einzelnen stets verlangt werden, fielen die Ideen, welche Herr Dr. Wagner vertrat, auf fruchtbaren Boden, wie die zahlreichen seit dieser Zeit erschienenen Brochüren beweisen.

Mit der Uebersetzung der nachfolgenden bezüglichen kleinen Schrift hat sich Herr Dr. Wagner ein neues Verdienst erworben.

Doch wir wollen uns jetzt der Brochüre selbst zuwenden. (Fortsetzung folgt.)

Die Aufgaben des Bataillons im Gefechtsexerzieren. Eine reglementarische Studie. Hannover 1881. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1.

Der Herr Verfasser behandelt auf 40 Seiten die Gefechtsmethode des Bataillons. — Die Arbeit steht auf dem Boden der bestehenden deutschen Reglemente; sie beschäftigt sich aber nicht mit den Formen, sondern mit ihrer Anwendung. Der Verfasser hat das Bataillon gewählt, weil dieses, seitdem das Bataillon im Gefecht sich in Kompagnie-Kolonnen zerlegt, den kleinsten Rahmen bildet, innerhalb dessen die Grundsätze für Gliederung und Leitung mehrerer räumlich getrennter Abtheilungen sämmtlich zur Geltung gelangen.

In der Abhandlung wird das Bataillon in Marschkolonne gedacht und seine Thätigkeit in folgenden 3 Hauptmomenten behandelt:

1) Der Aufmarsch in sich und im größern Verbande.

2) Vorwärtsbewegung und Durchschreiten der Zone des feindlichen Artilleriefeuers.

3) Die Aktion im engeren Sinne. Geltendmachen der eigenen Waffenwirkung.

Auf S. 8 sehen wir, daß in Deutschland mitunter die 4 Kompagnie-Kolonnen neben einander ohne Intervall aufgestellt werden, was der Verfasser als unreglementarisch erklärt. Dieses mag sein, aber zweckmäßiger erscheint diese Formation doch, als die Kolonne auf die Mitte.

S. 11 ersehen wir, daß die Kompagnie-Kolonnenlinie auf Deployirdistanz in Deutschland eine sehr gebräuchliche ist.

Um in der eigentlichen Aktion ein verständnißvolles Zusammenwirken bei allen Unteranführern zu erlangen, verlangt der Verfasser, daß der Feind bei jedem Gefechtsexerzieren markirt werden soll.

Zur Vorgeschichte des osmannischen Kriegswesens von Knorr, Major im großen Generalstab. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. (30 S.) Preis 70 Cts.

Die obige Vorgeschichte ist in dem Beiheft des Militär-Wochenblattes 1880, 1. Heft erschienen. Obgleich kurz ist sie doch von Interesse und verdient gelesen zu werden.

Das Kriegswesen der Osmannen in der Zeit, wo diese der Schrecken Europa's wurden, ist in vielen Beziehungen lehrreich. — Als besondere Merkwürdigkeit kann die Wichtigkeit, welche sie der Soldatenküche beilegten, hervorgehoben werden. Alle militärischen Grade waren bei den Janitscharen nach Küchenverrichtungen benannt. — Wer sich für Kriegsgeschichte interessirt, wird das gut geschriebene Büchlein mit Befriedigung aus der Hand legen.

Eidgenossenschaft.

— **(Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.)** Bern, den 7. April 1881. Wir bringen Ihnen für sich und zu Handen der freiwilligen Schießvereine zur Kenntniß, daß nach Mitgabe der Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung betr. die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. Wintermonat 1876 nachstehend aufgeführten Vereinen als Anerkennung für ihre besondern Leistungen während des verflossenen Jahres folgende Vergütungen zugesprochen worden sind:

a. für zweckmäßig ausgeführte Bedingungsschießen:

1) Schützengesellschaft Wiedikon . . Fr. 80.—
2) Militärschützengesellschaft Volketsweil . „ 35.—
3) Militärschützengesellschaft Ellikon a. d. Thur „ 30.—

b. für zweckmäßig ausgeführte anderweitige Schießübungen:

Feldschützenverein Binningen . . .	Fr. 25.—

c. für gut geleitete militärische Uebungen:

1) Unteroffiziersverein Bern . . .	Fr. 80.—
2) Grütli Neuenburg	„ 40.—
3) Unteroffiziersverein Winterthur . .	„ 30.—
4) Militärschützengesellschaft Bern . .	„ 25.—
5) Schützengesellschaft Lignières . .	„ 25.—
6) Wehrverein Morgarten-Overägeri .	„ 25.—

Bei diesem Anlasse fügen wir die Bemerkung bei, daß wir den größten Werth auf richtig durchgeführtes Bedingnißschießen legen und daß mit Schießübungen verbundene militärische Uebungen in Zukunft nur dann Anspruch auf besondere Vergütungen machen können, wenn mit Bezug auf die eingeflochtenen Schießübungen ganz befriedigende Angaben über Betheiligung, Schußzahl, Distanzen, Ziel, Trefferprozente und die besondern Verhältnisse, unter welchen das Schießen stattgefunden, gemacht werden.

Ausland.

Oesterreich. (Waffenübungen.) Das Landesvertheidigungs-Ministerium hat angeordnet, daß die diesjährigen Waffenübungen der Landwehr in der Dauer von 14 Tagen, ausschließlich des Aus- und Abrüstungstages, innerhalb der Zeit zwischen dem Abschlusse der Frühjahrs- und dem Beginne der herbstlichen Uebungen und Rekruten-Ausbildungen, d. i. vom 27. Mai bis 1. Oktober, durchzuführen sind. In Folge dessen wurde im Einvernehmen mit dem Landwehr-Kommando in Wien für Abhaltung der Vorwaffenübung, welcher lediglich nur solche Landwehrmänner beigezogen werden, die von den landwirthschaftlichen Verhältnissen unabhängig sind, der Monat Juni, für die Haupt-Waffenübungen hingegen die Zeit vom 1. August bis spätestens 10. September bestimmt.

Frankreich. (Die Uebungen der Infanterie der Territorialarmee 1881.) Inbetreff der Uebungen der Infanterie der Territorialarmee Frankreichs, welche im Jahre 1881 stattzufinden haben, theilt ein kriegsministerielles Rundschreiben nähere Bestimmungen mit. Es heißt in demselben:

Der Antheil, welchen die aktive Armee an der Leitung wie an der Ausführung dieser Uebungen zu nehmen hat, ist durch die Instruktion vom 15. April festgesetzt. Da aber die einzuberufenden Mannschaften den Jahresklassen 1868 und 1869 angehören und mindestens zwei Uebungen in der Reserve mitgemacht haben, und da auch den Offizieren die nöthige Zeit und Gelegenheit zu Gebote gestanden hat, sich mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen, so erscheint es angemessen, in der Ausbildung der Truppe einen Schritt weiter zu gehen und den Offizieren einen größeren Einfluß auf dieselbe zu gestatten. Ganz wird man die Mitwirkung der aktiven Armee nicht entbehren können. Es fehlen der territorialen Armee noch Unteroffiziere und Korporale, welche daher von der aktiven gestellt werden müssen, und dem Regimentskommandeur der letzteren muß eine gewisse Beaufsichtigung des von dem Bataillonskommandeur der Territorialarmee auf Grund der kriegsministeriellen Vorschrift anzuordnenden Ausbildungsganges vorbehalten bleiben. Diese Vorschrift, deren Bedingungen voll zu genügen nicht geboten ist, über deren Grenzen aber nicht hinausgegangen werden darf, befiehlt, daß während der Einberufungsperiode täglich zwei praktische Uebungen von mindestens $2^1/_2$stündiger, zwei theoretische von mindestens $^1/_2$stündiger Dauer stattfinden sollen, und daß die Uebungen sich in einem näher festgesetzten Umfange auf den elementaren Theil des Exerzirens, auf den Felddienst, das Schießen, worin namentlich auch die Offiziere auszubilden sind, und auf theoretische Belehrungen über die Pflichten und das Verhalten des Soldaten im Allgemeinen zu erstrecken haben.

Die „Armée française“ vom 27. Februar erhebt gegen die Anordnung, welche die Uebungen unter die Aufsicht der Regimentskommandeure der aktiven Armee stellt, heftigen Widerspruch. Die Bataillonschefs, meist aus der Linie hervorgegangen, hätten eine solche Bevormundung nicht mehr nöthig, und ein Haupterforderniß für die Leistungen einer Truppe sei, daß sie Vertrauen in ihre Führer habe; das könne sie aber nicht, wenn sie sähe, daß diese am Gängelbande ihrer Kameraden der Linie geleitet würden. (M.-W.-B.)

Italien. (Die Alpen-Kompagnien) wurden angewiesen, behufs vorzunehmenden Uebungen in Minenlegungen und Sprengungen von den Artillerie-Territorial-Direktionen den nöthigen Bedarf an Pulver auszufassen.

Italien. (Alpenkompagnien der Miliz.) Es verlautet, daß die unter dem Kriegsminister Mezzacapo aufgelösten Alpenkompagnien der Mobil-Miliz wieder errichtet werden sollen, wie denn überhaupt getrachtet wird, der Organisirung und dem Stande der Alpentruppe die größtmöglichste Stärke zu geben.

Verschiedenes.

— **(Versuche zu Kriegszwecken mit dem Velociped in Italien).** Man experimentirt bereits seit zwei Jahren mit dem Velociped während der Herbstmanöver behufs rascher Expedition von Befehlen und Depeschen. Die Versuche haben sehr günstige Resultate gezeigt und werden wieder aufgenommen werden. General Lombardini, bei dessen Division fünf Velocipedisten eingetheilt waren, hat über deren Verwendung berichtet. Dieselben hinterlegten 20 km per Stunde ohne besondere Anstrengung und konnten mit dieser Geschwindigkeit durch mehrere Stunden hindurch weiter kommen. Bei Hindernissen, welche auch für Pferde unüberwindlich sind, wird das Velociped getragen und nach Ueberwindung des Hindernisses der Weg wieder fortgesetzt. Bei Nacht wird der Weg durch eine am Velociped angebrachte Laterne beleuchtet. Die Anschaffungskosten sind nicht bedeutend und die Erhaltungskosten sehr gering. Das Velociped wird schließlich für den Feldpostdienst und den Dienst bei Etappen-Stationen sehr empfohlen. („L'avenir militaire.“)

— **(Tapfere preußische Soldaten)** befehligte König Friedrich II. Gleichgültig gegen Schmerzen, hatte der Tod nichts Schreckliches für sie. Archenholz, bei Gelegenheit der Schlacht von Leuthen 1757, erzählt: In der Geschichte dieses Tages gehören einige Züge, welche die Stimmung der Preußen bezeichnen, wie sie dem von allen Völkern und Zungen bewunderten Heldengeist der Griechen und Römer nichts nachgab. Der bairische General, Graf Kreit, damals Freiwilliger bei dem kaiserlichen Heere, stieß auf einen preußischen Grenadier, dem beide Füße abgeschossen waren; er lag auf der Erde und rauchte, in seinem Blute schwimmend, ganz gelassen Tabak. Der erstaunte Feldherr rief ihm zu: „Kriegskamerad! wie ist es möglich, daß Ihr in Eurem schrecklichen Zustande noch ruhig Tabak rauchen könnt? Der Tod ist Euch ja nahe.“ Der Grenadier nahm seine Pfeife aus dem Munde und erwiederte kaltblütig: „Was ist daran gelegen! sterb ich doch für meinen König!“ Einem andern preußischen Grenadier wurde beim Abmarsch ein Bein abgeschossen. Er rafft sich von der Erde auf und stützt sich auf sein Gewehr wie auf eine Krücke; so schleppt er sich zu einem Standplatz, wo die Heeresmassen vorbei mußten und hier ruft er mit lauter Stimme den Soldaten zu: „Brüder! fechtet wie brave Preußen! Siegt, oder sterbt für Euren König!“

(J. W. von Archenholz, Gesch. des siebenjährigen Krieges in Deutschland S. 80.)

Revolvermunition.

Die geschossenen Ord.-Rev.-Hülsen werden à 3 Cts. wieder laborirt und erhalten Ordonnanzladung und Geschoß. Präzise Ausführung wird garantirt.

J. Stahel, Patronenfab. Zürich.

Pferde-Verkauf.

Eine elegante nordd. Stute, 5 Jahre alt, hellbraun, ohne Abzeichen, 160 Cm. hoch, mit sehr viel Blut, wird aus einem Privatstalle verkauft. Dieselbe ist geritten und ein- und zweispännig eingefahren. Da das Pferd ein brillanter Gänger ist, würde es sich am besten für einen Hrn. Offizier eignen. Gefl. Anfragen sub K 359 an die Annoncen-Expedition von

[M-1170-Z] **Rudolf Mosse, Zürich.**